

# Managementplan NATURA 2000- Gebiet



- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

## L 6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“

**Bearbeitung:** Büro naturplan im Auftrag des Ministeriums für  
**Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und  
Verbraucherschutz (MUKMAV), Referat D/1**

**Stand:** November 2022 –Finale Fassung für  
Anhörungsverfahren



## Impressum

- Herausgeber: Ministerium für Ministerium für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken
- Zuständig: Referat D/1 – Naturschutz, NATURA 2000  
Management
- Bearbeitung: naturplan  
An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Dipl.-Biol. Dr. Marcus Fritsch  
Robin Nikolei M. Sc.
- Bearbeitung  
der Erstfassung: ARK Umweltplanung und -consulting  
Paul-Marien-Str. 18  
66111 Saarbrücken  
Dipl.-Geogr. Friedolin Arweiler  
Dr. Joachim Weyrich  
2015
- Bildnachweis: Dr. Marcus Fritsch,  
Hülzweiler am 24. Mai 2022
- Gültigkeit: Dieser Managementplan ist ab 01.05.2023 gültig.  
Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.
- Zitiervorschlag: naturplan (2022): NATURA2000-Managementplan  
für das Gebiet L 6606-306 „Wiesenlandschaft zw.  
Hülzweiler und Schwalbach“; Unveröffentlichtes  
Planwerk im Auftrag des Ministeriums für [Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz](#)  
(MUKMAV). 56 S.; 6 Karten + Anlagen

Genehmigungsvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. zu den  
Kartengrundlagen: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation  
und Landentwicklung

Lizenz-Nr. GDZ 08/2022 vom 28.04.2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	1
2.	Abgrenzung des NATURA2000-Gebietes.....	3
2.1	Historie der Gebietsabgrenzung.....	3
2.2	Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung.....	3
3.	Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes.....	5
3.1	Allgemeine Beschreibung des Natura2000-Gebietes.....	5
3.2	Kernflächen im Biotopverbund.....	6
3.3	Kohärenz im Natura2000-Netz.....	7
4.	Biotoptypen.....	8
5.	Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.....	12
5.1	Darstellung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG 12	
5.2	Beeinträchtigung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG 15	
6.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	16
6.1	Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand.....	16
6.2	Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen.....	17
6.3	Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen.....	17
6.3.1	Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen.....	17
6.3.2	Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510).....	20
6.3.2.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510.....	25
6.4	Beweidung im Gebiet.....	36
6.5	(Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet).....	36
7.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	38
7.1	Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	38
7.2	Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	39
7.3	Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	40
7.3.1	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ).....	40
7.3.1.1	Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	41
8.	Sonstige Arten / Flächen des Natura2000-Gebietes.....	43
8.1	Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG .	44
8.2	Sonstige Flächen.....	45

9.	Aktuelles Gebietsmanagement.....	46
10.	Nutzergespräch .....	47
11.	Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen .....	49
11.1	Fördermöglichkeiten.....	49
11.2	Umsetzung der Maßnahmen .....	50
11.3	Kontrollen .....	50
12.	Zusammenfassung .....	52
13.	Literaturverzeichnis.....	54
14.	Anhang .....	55



## 1. Vorbemerkung

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind.

Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter – der Lebensraumtypen und Habitats der Arten von gemeinschaftlichem Interesse – bewahrt oder wiederhergestellt werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, Ziele festlegen und notwendige Maßnahmen aufzeigen.

Ziel des Managementplanes ist es, zunächst den aktuellen Zustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf darzustellen und deren Erhaltungszustand zu beschreiben. Durch einen Abgleich mit früheren Erhebungen und insbesondere mit dem Zustand gemäß Ausweisung werden Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Im Saarland gibt es insgesamt 124 NATURA 2000-Gebiete, welche als FFH- (Fauna-Flora-Habitat), Vogelschutz- oder als kombinierte Gebiete gemeldet und ausgewiesen worden.

Darunter 13 Fledermausquartiere sowie Teile eines Truppenübungsgeländes, für die jeweils vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Mit der Erstellung des vorliegenden Managementplans für das FFH-Gebiet L 6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ wurde das Planungsbüro naturplan im März 2022 beauftragt. Die Gesamtleitung für die Erstellung des Managementplans lag beim Referat D/1 – Naturschutz, Natura2000-Management des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Grundlage dieser Planung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, welche durch das Planungsbüro „naturplan“ innerhalb der Vegetationsperiode im Jahre 2022 mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) durchgeführt wurde. Diese Bestandserfassung wurde anschließend dem Ausweisungszustand des Gebiets laut Verordnung gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der für das Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele und Schutzgut-Priorisierungen wurden hieraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den im Schutzziel benannten Arten umgesetzt.

Neben der aktuellen Bestandserfassung durch das beauftragte Büro sind die Erstfassung der Managementplanung aus dem Jahre 2015, Zulieferungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und evtl. weitere Informationen aus weiteren Gutachten oder Quellen als Bestandteil in die vorliegende Managementplanung aufzunehmen. Weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet sind dem derzeit geltenden Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (beide siehe Anhang). Die jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente kann unter [http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6606-306\\_Wiesenlandschaft%20zwischen%20Huelzweiler%20und%20Schwalbach/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6606-306_Wiesenlandschaft%20zwischen%20Huelzweiler%20und%20Schwalbach/Struktur.html) eingesehen werden.

Um eine Akzeptanz des Managementplans bei von dem Plan tangierten Personen und Institutionen herzustellen, ist es vorgesehen, die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen zu diskutieren und nach

Möglichkeit einvernehmlich abzustimmen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und sofern fachlich begründet, in den Managementplan eingearbeitet. Die nach Anhörung verabschiedete Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) sowohl verwaltungsintern als auch in der Außenwirkung gültig.

## 2. Abgrenzung des NATURA2000-Gebietes

### 2.1 Historie der Gebietsabgrenzung

Das Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde die ursprünglich gemeldete Gebietsabgrenzung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten z. B. an Biotoptypenränder, ggf. angrenzende Gebiete, an in der Topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen sowie an Katastergrenzen angepasst (Abb. 1). Diese Anpassung mündete schlussendlich in die aktuell gültige Gebietsabgrenzung laut Verordnung vom 17. Juni 2015, welche am 9. Juli 2015 (gültig ab 10. Juli 2015) rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wurde (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 17/2015, Seite 421 ff.), und zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 5. November 2019 (Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 17/2019, Seite 916 ff.) geändert wurde. Durch eine Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 wurden notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen; dabei kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse.

### 2.2 Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung

Das FFH-Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ liegt zwischen den Ortslagen von Hülzweiler im Norden und Schwalbach im Süden (Abb. 1). Das Gebiet besteht aus zwei etwa gleich großen Teilflächen, die durch die Hülzweilerstraße voneinander getrennt sind.

Das Gebiet liegt vollflächig in der Gemeinde Schwalbach des Landkreises Saarlouis, im Westen grenzt in ca. 500 m die Gemeinde Ensdorf an. Im Osten der Gemeinde Schwalbach liegt die Gemeinde Püttlingen des Regionalverbands Saarbrücken.

An das FFH-Gebiet grenzt im Osten unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet L 3.09.31 an, im Westen liegt in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet L 3.09.29. Nach Norden und Süden befinden sich weitere Landschaftsschutzgebiete in größerer Entfernung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Breitborner Floss“ südlich von Schwalbach und das nächstgelegene, im Nordwesten befindliche FFH-Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“.

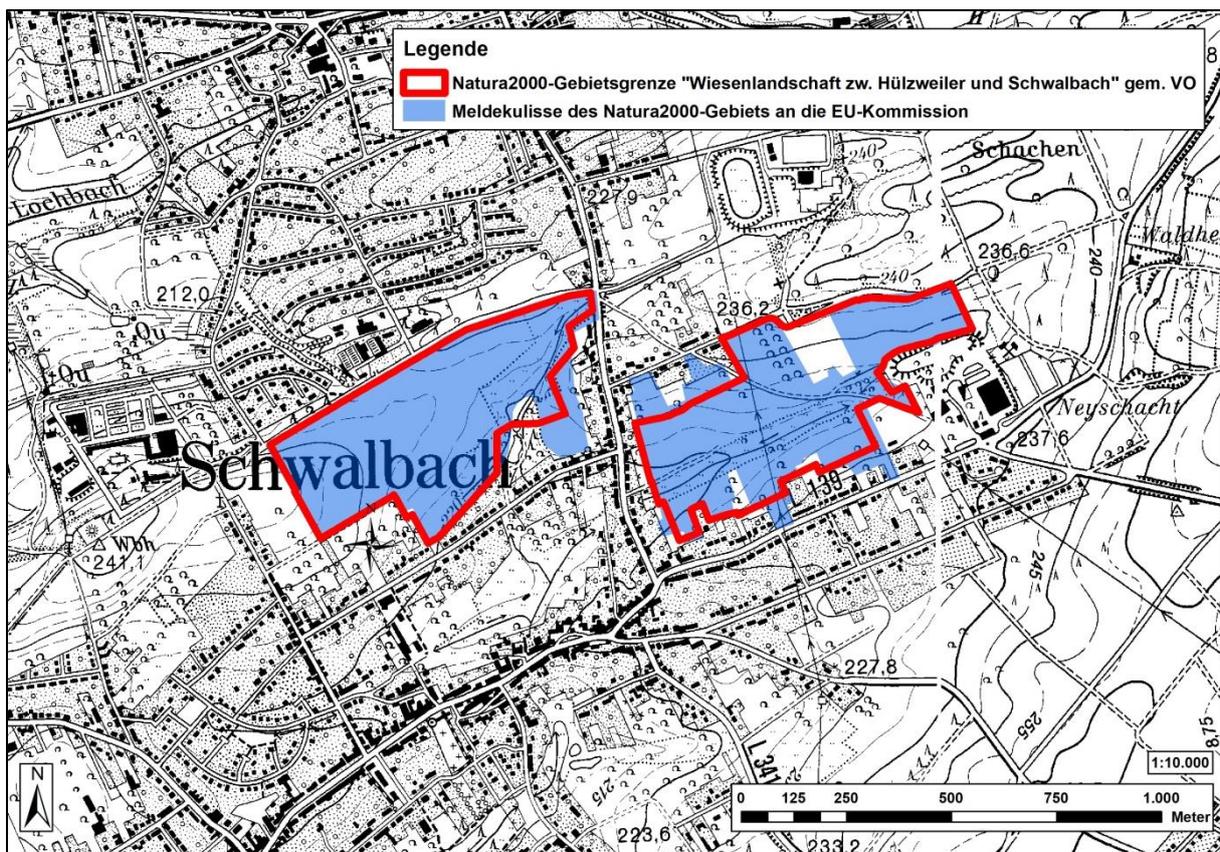


Abbildung 1: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes L6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ laut der Verordnung vom 17.06.2015 (rot), rechtswirksam veröffentlicht am 09.07.2015, auf Grundlage der DTK25. Meldekulisse des FFH-Gebiets an die EU-Kommission (blau) aus dem Jahr 2000 (anerkannt 2004).

### 3. Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung des Natura2000-Gebietes

Bei dem FFH-Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ handelt es sich um ein Gebiet mit größeren, extensiv genutzten Wiesenbereichen im sonst überwiegend ackerbaulich genutzten Naturraum. Das FFH-Gebiet liegt in der Untereinheit „Saarlouis-Dillinger-Becken“ des Naturraums „Mittleres Saartal“.

Geologisch liegt das Gebiet in den Unteren Heusweiler Schichten des Oberen Karbons. Die lehmigen Böden gehören den Braunerden aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Karbons an. Örtlich neigen die Böden zu Staunässe, was insbesondere im Westteil des FFH-Gebiets zum Ausdruck kommt. Entlang des Schwalbachs und des Schwachenbachs sind holozäne Auensedimente abgelagert.

Klimatisch ist die Region als gemäßigt-warm, mit im Jahresverlauf durchgehend recht hohen Niederschlagsmengen zu beschreiben. Die durchschnittliche Jahrestemperatur für die Jahre 1991-2020 betrug 9,8°C und der durchschnittliche Niederschlag lag bei 861,6 mm (DWD, Station Saarbrücken-Ensheim).

Zwei Bäche durchziehen die Teilflächen des FFH-Gebietes. Für beide Fließgewässer liegen keine gewässerspezifischen Daten vor. Der Schachenbach durchfließt das westliche Teilgebiet des FFH-Gebiets und ist in diesem Abschnitt überwiegend naturnah ausgeprägt. Er wird begleitet von einem schmalen Auen-Galeriegehölz aus vornehmlich älteren Weiden. Der Schwalbach im östlichen Teilgebiet ist im FFH-Gebiet dagegen auf längeren Abschnitten begradigt und dessen Gewässersohle teilweise befestigt („Sohle größtenteils mit Rasengittersteinen ausgelegt“ vgl. Erstfassung 2015).

Das FFH-Gebiet wird fast ausschließlich durch Grünlandnutzung geprägt. Andere Nutzungen sind nur kleinflächig und meist randlich vorhanden. So finden sich am Ostrand des FFH-Gebiets ein kleiner Eichen-Hainbuchenwald sowie eine Balsampappelpflanzung. Von Süden und vereinzelt von Norden reichen Gartenbereiche, u. a. mit Obstbäumen oder Ziergehölzen, in das östliche Teilgebiet des FFH-Gebiets hinein.

Das FFH-Gebiet wird durch einen hohen Anteil an nach FFH-Richtlinie geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 des Anhangs I gekennzeichnet. Weiter sind verschiedene nach §22 SNG geschützte Biotope vorhanden. Neben mehreren Nasswiesen im Grünlandverbund stellt oftmals die Begleitvegetation der Bachläufe weitere geschützte Biotope dar. Das gesamte Gebiet ist als Lebensraum des Großen Feuerfalters

(*Lycaena dispar*) ausgewiesen, eine geschützte Schmetterlingsart nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

### 3.2 Kernflächen im Biotopverbund

Basierend auf der saarländischen Biodiversitätsstrategie (MUV 2017) liegen Kernflächen des Biotopverbundes für die geschützte Orchideenart Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* s. str., Foto 1) innerhalb des FFH-Gebiets bzw. reichen in dieses hinein (Abb. 2, Kernflächen Nr. 1 und 2). Eine weitere Kernfläche der Biodiversitätsstrategie liegt in einiger Entfernung zum FFH-Gebiet im Nordwesten innerhalb eines ehemaligen Steinbruchs (Nr. 3). Diese dient dem Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*) und des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*).

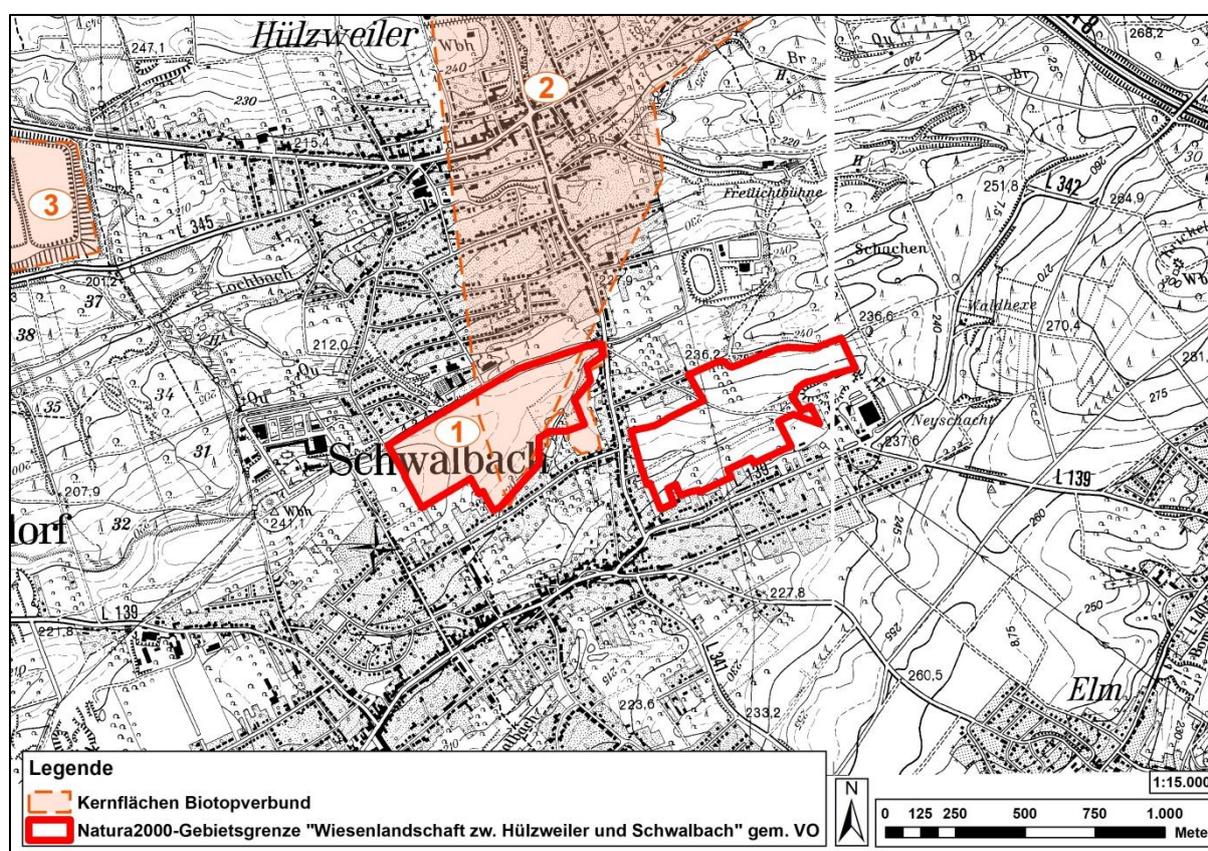


Abbildung 2: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes L 6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes, auf Grundlage der DTK25.

Als Maßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie sind für Kernflächen innerhalb des FFH-Gebiets zum einen eine Mosaikmahd alle 1-2 Jahre mit Anlage von Altgrasstreifen sowie zum anderen eine flächige Entbuschung bei Vorhandensein entsprechender Gebüschbestände vorgesehen. Diese Maßnahmen finden in der vorliegenden Maßnahmenplanung (siehe Maßnahmenbeschreibungen in den Kapiteln 7.3.1.1 und 8.1)

durch eine Mahdnutzung der Feucht- und Nasswiesen ab dem 01. Juli (Maßnahme: F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen) und durch das Belassen von Altgrasstreifen von 5% des Schlages zur Erhaltung des Habitats des Großen Feuerfalters (P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung) Berücksichtigung. Die Kombination dieser Maßnahmen, die der Mosaikmahd mit Anlage von Altgrasstreifen in der Wirkung gleich kommt und dem Entwicklungszyklus des Breitblättrigen Knabenkrauts durch einen späten Mahdtermin Rechnung trägt, gewährleistet den Fortbestand der Art. Eine solche Nutzung der Flächen verhindert darüber hinaus eine Verbuschung der Flächen, was einer flächigen Entbuschungmaßnahme, wie in der Kernflächenplanung vorgesehen, vorbeugt.



Foto 1: Population des Breitblättrigen Knabenkrauts in einer gesetzlich geschützten Nasswiese des westlichen Teilgebiets. M. Fritsch, 24.05.2022

### 3.3 Kohärenz im Natura2000-Netz

Die „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ stellt einen wichtigen Bestandteil zum Schutz artenreicher Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sowie für den Erhalt des Lebensraums des Großen Feuerfalters dar. Das Gebiet weist noch größere zusammenhängende Mähwiesenflächen trockener bis wechselfeuchter Ausprägung auf, in die Nasswiesen eingebettet sind. Im Verbund mit den beiden nächstgelegenen FFH-Gebieten N 6706-304 „Breitborner Floss“ und L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ bildet das FFH-Gebiet somit einen wichtigen Trittstein für den Erhalt regionaler und artenreicher Wiesenlandschaften und der Lebensräume grünlandbezogener Tierarten wie den geschützten Großen Feuerfalter.

#### 4. Biotoptypen

Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen abgegrenzt. Die Einteilung erfolgte nach saarländischer Biotoptypenliste, eine Gesamtaufzählung aller im Gebiet vorkommenden Biotoptypen enthält Tabelle 1.

##### Grünland

Mit einem Anteil von über 80 % wird das FFH-Gebiet von Grünland verschiedener Ausprägung charakterisiert (Foto 2). Ein großer Anteil dieses Grünlands wird sehr extensiv genutzt, was zur Ausbildung hochwertiger, aber teils auch kennarten- oder blütenarmer Magerwiesen führte.



Foto 2: Extensiv genutzte Wiesenlandschaft des westlichen Teilgebiets. M. Fritsch, 24.05.2022

Standörtlich sind in das frische bis wechselfrische Grünland lokal seggenreiche Nasswiesen eingebettet. Diese sind überwiegend durch Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), neben wenigen weiteren Nässezeigern wie z. B. Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), gekennzeichnet. Darüber hinaus besitzen sie meist einen hohen Anteil an typischen Arten von Glatthaferwiesen mittlerer Standorte. Neben Magerwiesen, die stellenweise Übergängen zu Rotstraußgras-Rotschwengel-Magerwiesen aufweisen, sind wenige Mähwiesen mäßig gedüngt und als typische Glatthaferwiesen ausgeprägt. Einen größeren Anteil besitzen Grünlandbereiche, die als Wiese erfasst wurden, und überwiegend artenarme und teils hochwüchsige Wiesen darstellen. Solche Wiesen finden sich beispielsweise zu den Bachauen angrenzend. Im westlichen Teilgebiet sind ehemalige Ackerflächen mit Weidelgras (*Lolium* sp.) eingesät worden und stellen sehr artenarme, wüchsige Einsaat-Wiesen dar (Foto 3).



Foto 3: Durch Weidelgras dominierte Einsaatwiese im westlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 24.05.2022

#### Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation

Der Schachenbach fließt entlang des östlichen Randbereichs der westlichen Teilfläche des FFH-Gebietes. Er weist natürliche Gewässerstrukturen auf und wird von einem meist geschlossenen Gehölzsaum aus alten Weiden beidseitig flankiert. Im Anschluss an den Gehölzstreifen ist zwischen dem angrenzenden Grünland meist ein breiter Saum aus Brombeer-Gestrüpp und Brennnessel (*Urtica dioica*) ausgebildet. Im Anschluss an die Gebietsgrenzen sind zwei Teiche im Hauptschluss des Fließgewässers angelegt, im daran südlich angrenzenden Siedlungsbereich ist der Bach auf einer Strecke von ca. 170 m verrohrt (ARK UMWELTPLANUNG UND –CONSULTING 2015).



Foto 4: Lauf des Schachenbachs mit Weidengehölz und vorgelagertem Saum aus Brombeergestrüpp und Brennnesseln. M. Fritsch, 24.05.2022

Der Schwalbach durchfließt den Ostteil des FFH-Gebietes und weist auf weiten Abschnitten Sohlbefestigungen oder auch eine Begradigung des Bachlaufes auf. Entlang des Baches treten verschiedene gewässerbegleitende Vegetationstypen bzw. deren Komplexe auf. So findet sich ein größerer Komplex aus Bruchweidengruppen, Schilfflächen und Nasswiesen. Auch ein Abschnitt mit einer Mädesüßflur ist vorhanden, die einen gesetzlich geschützten Biototyp, aber keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Im Westen des Teilgebiets begleitet ein kurzer Schwarzerlensaum den Bach.

### Wälder und Gehölze

Wälder besitzen einen unbedeutenden Anteil an den Gesamtbiotypen des Gebiets. Nur in die östliche Teilfläche ragt der Waldrand einer größeren Waldfläche (Schachenwald) hinein und im Südosten befindet sich ein kleiner Hainbuchen-Eichenwald. Im Gebiet verteilt, mit einem Schwerpunkt im östlichen Teilgebiet, sind in geringem Maße Gebüsche, Hecken und Baumreihen bzw. -gruppen zu finden. Auch ein sehr geringer Anteil an Obstgehölzen in Form von Reihen und Gruppen ist vorhanden. Der Westteil des Gebiets ist überwiegend strukturarm mit weiten Grünlandflächen. Nur am westlichen Rand sind wenige Hecken und Baumreihen vorhanden, sowie im Osten wenige Gebüsche und Hecken aufgrund von Nutzungsauffassungen.

### Anthropogene Biotypen und Verkehrswege

Als anthropogene Biotypen sind verschiedene Gärten zu nennen, die randlich in das östliche Teilgebiet hineinragen. Darüber hinaus gibt es wenige Stellen, z. B. im westlichen Teilgebiet, an denen ehemalige Ablagerungen von Gartenabfällen zu einer Entwicklung von Brombeergestrüpp führten, vereinzelt finden sich auch aktuelle Lagerflächen von Heuballen oder Kompost.

Das östliche Teilgebiet wird von einem geschotterten Feldweg durchquert. Die sonstigen Wege sind unbefestigt und meist als Graswege ausgebildet, die insbesondere im Westteil durch Spaziergänger und Hundebesitzer stark frequentiert werden.

Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet L6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ vorkommenden Biotypen

Biototyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Hainbuchen-Eichenwald	AB9	0,51	1,18
Pappelmischwald	AF1	0,19	0,44
Waldrand von Birken-Eichenwald	AV-AB2	0,24	0,56

Biotoptyp	Biotoptypcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Gebüsch	BB0	0,62	1,44
Hecke	BD0	0,13	0,30
Baumhecke	BD7	0,41	0,95
Erlen-Ufergehölz	BE2	0,18	0,42
Baumreihe	BF1	0,39	0,90
Baumgruppe	BF2	0,20	0,46
Obstbaumgruppe	BF5	0,04	0,09
Obstbaumreihe	BF6	0,06	0,14
Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	CF2	0,06	0,14
Wiese	EA0	9,62	22,24
Glatthaferwiese	EA1	5,95	13,77
Glatthaferwiese/Nass- und Feuchtwiese	EA1/EC1	0,26	0,60
Glatthaferwiese/Magerwiese	EA1/ED1	2,58	5,97
Einsaat-Wiese	EA3	2,63	6,08
Fettweide	EB0	0,21	0,49
Nass- und Feuchtgruenland	EC0	0,42	0,97
Nass- und Feuchtwiese	EC1	1,56	3,61
Nass- und Feuchtwiese/Magerwiese	EC1/ED1	0,52	1,20
Magergruenland	ED0	0,80	1,85
Magerwiese	ED1	9,59	22,17
Magerweide	ED2	0,68	1,57
Brachgefallene Wiese	EE1	1,29	2,99
Bachmittellauf im Mittelgebirge	FM2	0,05	0,12
Bachmittellauf im Mittelgebirge/ Weidensaum	FM2/BE1	1,20	2,78
Bachmittellauf im Mittelgebirge/ Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten/ Weidensaum	FM2/CF2/BE1	0,94	2,18
Garten, Baumschulen, forstähnliche Kulturen	HJ0	0,48	1,11
Obstgarten	HK1	0,33	0,76
Obstgarten-, Obstanlagenbrache	HK9	0,11	0,25
Ruderaler trockener Saum bzw.	KB1	0,03	0,07

Biotoptyp	Biotoptypcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Hochstaudenflur, linienförmig			
Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	LB1	0,22	0,51
Neophytenflur	LB3	0,16	0,37
Feldweg befestigt	VB1	<0,01	<0,1
Feldweg unbefestigt	VB2	0,51	1,18
Gartenabfälle	WB7	0,10	0,23
		In Summe: 43,27 ha*	In Summe: 100 %

\* Flächenabweichung von ca. 0,02 ha (Gesamtfläche 43,25 ha) aufgrund von Rundungsfehlern.

## 5. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotope werden insbesondere dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes gezählt, wenn diese gleichzeitig Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind und somit auch bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt werden.

Da bei allen gesetzlich geschützten Biotopen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen unzulässig sind, werden sie im aktuellen Bestand in der Biotoptypenkarte dargestellt und beim Gebietsmanagement entsprechend berücksichtigt.

### 5.1 Darstellung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Eine Gesamtaufzählung der im Jahr 2022 kartierten Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG mit den aktuellen Änderungen/ Erweiterungen des §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG unter Anpassung des §22 SNG (hier Abs. (1) Nr. 5) findet sich in Tabelle 2.

Zum einen sind entlang der beiden Bachläufe verschiedene geschützte Biotope, wie die Bachläufe selbst sowie das begleitende Ufergehölz oder die Schilfbestände bzw. Hochstaudenfluren, vorhanden. Zum anderen liegen im angrenzenden Grünland beider Teilgebiete weitere geschützte Biotoptypen. Dabei sind neben Nass- und Feuchtwiesen, die insbesondere im westlichen Teilgebiet auf staunassen Bereichen verortet sind, auch artenreiche Flachland-Mähwiesen der Biotoptypen Magerwiese und Glatthaferwiese seit dem Jahr 2022 geschützte Biotope.

### Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Die im Gebiet vorkommenden seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind größtenteils im Grünland des westlichen Teilgebiets zu finden. Kennzeichnende Pflanzenarten sind insbesondere Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) und Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), daneben sind weitere Arten wie z. B. Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) oder Hirse-Segge (*Carex panicea*) typisch. Auf einer Nasswiese des westlichen Teilgebiets tritt das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) mit mehreren hundert Individuen auf. Weitere punktuelle Vorkommen der geschützten Orchideenart sind in den angrenzenden Grünlandbeständen sowie auch an einer Stelle im östlichen Teilgebiet zu finden. Mehrere der vorhandenen Nasswiesen sind mit Arten der Glatthaferwiesen, wie z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) oder Weißes Wiesen-Labkraut (*Galium album*), frequent durchsetzt, was auf eine stärkere und länger andauernde Sommertrockenheit zurückzuführen ist.



Foto 5: Nasswiesenbestand im westlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 24.05.2022

### Bachläufe mit bachbegleitender Vegetation, Biotopkomplexe

Der Schachenbach fließt im östlichen Bereich der westlichen Teilfläche. Er ist an dieser Stelle nicht technisch ausgebaut und wird von geschlossenen, im Unterstand mit Brombeere und Brennnessel zugewachsenen Säumen aus älteren Bruchweiden flankiert. Der Schachenbach führt, ebenso wie der Oberlauf des Schwalbaches, nicht ganzjährig Wasser. Der Schwalbach wird auf der Fließstrecke innerhalb des FFH-Gebiets größtenteils von standorttypischen Biotopen flankiert, aufgrund einer teilweisen Sohlenbefestigung ist er jedoch nicht durchgängig als naturnahes Gewässer und damit als geschützter Biotop

klassifiziert. Entlang des Schwalbachs treten größerflächige Schilfbestände im Komplex mit Weidengehölzen auf. Auch flächige Hochstaudenfluren, die jedoch nicht dem Lebensraumtyp 6430 angehören, sind vorhanden.



Foto 6: Linkes Bild: Lauf des Schwalbachs mit Weidenbestockung und vorgelagertem Schilfbestand sowie Feuchtgebüsch. Rechtes Bild: Begradigter Lauf des Schwalbachs mit Sohlbefestigung. M. Fritsch, 12.07.2022

#### Magere Flachland-Mähwiesen, artenreiche Ausprägungen

Seit dem Jahr 2022 sind artenreiche Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 nach §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG i.V.m. §22 SNG gesetzlich geschützt. Darunter fallen artenreiche Mähwiesen des LRT 6510 in den Erhaltungsgraden A und B+. Solche Mähwiesen treten in beiden Teilgebieten meist als Magerwiesen auf. Im westlichen Teilgebiet kommen solche artenreichen Wiesen vermehrt im Südosten vor, während im östlichen Teilgebiet ein vermehrtes Auftreten entlang der nordöstlichen Hanglagen zu verzeichnen ist.

Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet L6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	0,06	0,1
Glatthaferwiese artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehört, im Erhaltungsgrad A und B+ (artenreiche Ausprägung)	8,38	19,38
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	2,08	4,81
Bachmittellauf/ Weidenufergehölz	1,20	2,8
Bachmittellauf/ Weidenufergehölz/ Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	0,94	2,2

Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	0,22	0,5
	In Summe: 12,88 ha	In Summe: 29,79 %

### 5.2 Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Alle nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG geschützten Biotope befinden sich in einem zumindest guten Entwicklungs- bzw. Erhaltungszustand.

Eine kleine Nasswiese im Südosten des östlichen Teilgebiets ist durch Bauarbeiten am dortigen Kanalsystem flächig zerstört worden. Eine Wiederbesiedlung durch die verbliebenden Restbestände erscheint jedoch möglich.

## 6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

### 6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand

Die Erfassung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ im Rahmen der Aktualisierung des Managementplans ergab als einzigen Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet L6606-306 "Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach" vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	EHG	Fläche (VO) [ha]	Fläche (aktuell) [ha]	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	A	14,2	0,2	31,8 ha 73,5 %	17,0 ha 39,3 %
				B	13,3	13,8		
				C	4,3	3,0		

Im Vergleich mit den der Verordnung zugrundeliegenden Flächengrößen des LRT 6510 ist eine starke Abnahme der LRT-Gesamtfläche zur aktuellen Erfassung festzustellen. Die Gesamtfläche nahm um 14,8 ha (ca. 46 %) ab. Der Gesamtanteil der LRT-Fläche an der Gebietsfläche schrumpfte von ehemals 73,5 % auf nur noch 39,3 %. Bei den einzelnen Erhaltungsgraden zeigt sich eine dramatische Abnahme der Mähwiesenfläche im Erhaltungsgrad A. Hier sind aktuell nur noch 0,2 ha von ehemals 14,2 ha Fläche vorhanden. Ein großer Teil der ehemaligen Mähwiesen mit EHG A wurde aktuell nur noch mit EHG B erfasst. Dies geschah insbesondere auf der westlichen Teilfläche des FFH-Gebiets. Dort wurden auch mehrere Bereiche ehemaliger A-Mähwiesen als Nass- bzw. Feuchtwiesen, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen, erfasst. Wenige Wiesenbereiche wurden als Mähwiesen mit EHG C erfasst. Es liegen jedoch aktuell auch Wiesenbereiche vor, die keinem LRT oder geschützten Biotop zuzuordnen sind und meist Fettwiesen darstellen bzw. nicht die Kriterien zur Erfassung als Lebensraumtyp erfüllen. Solche Wiesenbereiche kommen großflächig insbesondere in der östlichen Teilfläche des FFH-Gebiets vor. Sie stellen zum einen wüchsige, obergrasreichere und artenärmere Wiesenbestände dar, z. B. in tieferen Auenlagen, oder artenarme, unzureichend genutzte und leicht verbrachte Grünlandbestände. Wahrscheinlich ist die Veränderung einiger Mähwiesen mit ehemals EHG A durch die Verschlechterung der Wiesenstruktur hin zu grasreicheren und teils durch Streuauflage verfilzten Wiesen einhergehend mit einer Verarmung des Arteninventars begründet. Solch eine Verfilzung mit einer die Kräuter verdämmenden Streuauflage kann in Folge einer extensiven Bewirtschaftung auftreten, wenn der geringwüchsige 2. Aufwuchs der

mageren Wiesenbestände zwar gemäht aber nicht abgeräumt wird. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der Streuauflage finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

## 6.2 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen

Auf einzelnen Flächen des Lebensraumtyps 6510 treten nachfolgende Beeinträchtigungen auf:

- Höhere Anteile von Weide-/ Störzeiger oder Brachezeiger
- Streufilz
- Neophyten
- Trampelpfade
- Freizeitnutzung

Auf einer kleinen LRT-Fläche im Osten der westlichen Teilfläche, am Rande der dortigen Wohnbebauung, ist ein höherer Anteil an Brachezeigern, wie z. B. Mittlerer Klee (*Trifolium medium*), aufgrund von Nutzungsauffassung oder zu später Mahd vorhanden. Auf der westlichen Teilfläche, die von Spaziergängern stark frequentiert wird, sind auf drei Erfassungseinheiten Trampelpfade ersichtlich, die beeinträchtigend wirken.

Im Osten des östlichen Teilgebiets weist eine LRT-Fläche hohe Anteile an Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*) als Störzeiger auf, die ggf. auf Beweidung zurückzuführen sind. Auf der gleichen Fläche tritt Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) als Neophyt auf. Ein weiterer Neophyt der ebenfalls im Osten des Teilgebiets auftritt, ist die Vielblütige Lupine (*Lupinus polyphyllus*). Die Art zeigt eine starke Tendenz zur Ausbreitung und reichert den Boden mit Stickstoff an, wodurch bereits ein Verlust eines Teilbereichs der LRT-Fläche eingetreten ist.

Eine auf mehreren Flächen sichtbare Verfilzung der Grasnarbe durch Untergräser wirkt beeinträchtigend auf das Arteninventar. Die Verfilzung verschließt den Bodenbereich und verhindert so u. a. die Keimung/ Etablierung von Kräutern.

## 6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen

### 6.3.1 Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen

#### **Ziele**

Übergeordnetes Ziel in NATURA2000-Gebieten ist es, Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten der Arten mindestens in dem zum Zeitpunkt der Gebiets-Meldung entsprechenden Umfang und Ausprägung („einem günstigen Erhaltungszustand“) zu erhalten. Als günstiger

Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut), ein ungünstiger Erhaltungszustand wird mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

Das Saarland hat sich hinsichtlich der Sicherung dieser Ziele zu einer formellen Ausweisung seiner NATURA2000-Gebiete per Rechtsverordnungen entschlossen. Die genannten Erhaltungsziele werden daher hier schwerpunktmäßig zunächst auf den gemäß Schutzgebietsverordnung ausgewiesenen Flächen umgesetzt. Ergänzend können weitere Flächen innerhalb der Schutzgebiete freiwillig zu LRTs und/oder Arthabitaten entwickelt werden und so das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes zusätzlich unterstützen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die vier unterschiedlichen Ziel-Kategorien wie folgt definiert:

a) Erhalt:

Das Ziel „Erhalt“ befindet sich auf allen im Rahmen der Ausweisung dargestellten LRTs und Arthabitaten.

b) Wiederherstellung:

Die Zielkategorie „Wiederherstellung“ wird auf sich seit der Ausweisung verschlechterten ausgewiesenen LRT/Arthabitat-Flächen dargestellt. Dazu wurden die aktuellen Ergebnisse der Bestanderfassung mit dem Ausweisungszustand der Flächen verglichen.

c) Zustandssicherung:

Das Ziel der Zustandssicherung befindet sich auf ausgewiesenen Flächen mit einer erkennbaren Verschlechterungstendenz.

d) Entwicklung/Verbesserung:

Das Ziel „Entwicklung/Verbesserung“ wird auf ausgewiesenen Flächen mit Verbesserungspotential, sowie auf Flächen ohne aktuellem LRT/Arthabitat-Status jedoch mit entsprechendem Entwicklungspotential abgebildet. Bei Priorisierung in den Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ im Erhaltungszielebogen werden innerhalb des Schutzgebietes die Potentiale zur Entwicklung und Verbesserung für die entsprechenden Schutzgüter vollständig ausgeschöpft.

## **Maßnahmen**

Die für konkrete Flächen festgelegten Ziele der Managementplanung werden durch Maßnahmen umgesetzt. Mögliche Maßnahmen zur Ziel-Erreichung und damit zur Sicherung

eines günstigen Erhaltungszustandes lassen sich in verpflichtende und freiwillige Maßnahmen unterteilen:

- Pflichtmaßnahmen

Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt der per Verordnung ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arthabitate dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Sie sind getrennt nach LRT und Erhaltungsgrad bzw. Art in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung formuliert. Ebenfalls zu Pflichtmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzgutes in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zum Meldezeitpunkt. Die in den Verordnungen formulierten Vorgaben bestehend aus Bewirtschaftungsvorgaben und unzulässigen Maßnahmen, zusammen mit den Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung, setzen das Verschlechterungsverbot bzw. das Erhaltungsgebot, weitere freiwillige Maßnahmen das Verbesserungsgebot aus den Vorgaben der europäischen Union um.

- Freiwillige Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die auch über die Schutzgebietsgrenzen hinaus – im Vergleich zum Ausweisungsstand - der Sicherung (bei Verschlechterungstendenz) und Verbesserung des Erhaltungsgrads oder einer (Neu)Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen dienen (Kohärenzsicherung, Biodiversitätsverbund, Puffer-Wirkung,...).

Neben den beschriebenen flächen- bzw. schutzgutbezogenen Maßnahmen können im Rahmen der Managementplanung auch Maßnahmen ohne kartographische Verortung als Pflicht- oder freiwillige Maßnahmen dargestellt und beschrieben werden.

### **Grundlagen der Ziel-Festlegung und Maßnahmenplanung**

Das Grundgerüst der Maßnahmenplanung in der Managementplanung bilden zunächst die aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung ableitbaren Pflichtmaßnahmen zum Erhalt, ggf. zur Wiederherstellung.

Hierauf aufbauend ist zu prüfen, in welchen Bereichen nach gutachterlicher Einschätzung eine naturschutzfachliche Verbesserung und Entwicklung potentiell möglich wäre.

Neben Aspekten wie naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung für den Biotopverbund und für die Kohärenz und Prioritäten-Setzung im landesweiten Kontext im Erhaltungszielebogen sind dabei auch weitere Punkte wie Besitzverhältnisse, bestehende Nutzungen oder Zielkonflikte mit zu berücksichtigen, die die Umsetzbarkeit der formulierten Ziele beeinflussen können.

Im folgenden Kapitel „6.3.2“ wird – jeweils getrennt nach den als Schutzgüter für das NATURA2000-Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ definierten Lebensraumtypen – zunächst die in vorliegender Managementplanung vorgenommene Definition von Zielen und in der Folge die Ableitung der hierzu erforderlichen Maßnahmen textlich erläutert und quantitativ tabellarisch dargestellt.

### 6.3.2 Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Im Gebiet sind die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) durch Kennarten wie z. B. *Arrhenatherum elatius*, *Campanula rapunculus*, *Centaurea jacea*, *Galium album*, *Helictotrichon pubescens*, *Leontodon hispidus*, *Leucanthemum vulgare*, *Malva moschata*, *Tragopogon paratensis*, *Trisetum flavescens* sowie durch eine Reihe wertgebender Arten (u. a. *Betonica officinalis*, *Dactylorhiza majalis* s. str., *Koeleria macrantha*, *Galium verum*, *Plantago media*, *Ononis repens*, *Rhinanthus minor*, *Campanula rotundifolia*, *Knautia arvensis*, *Luzula campestris*, *Hieracium pilosella*, *Saxifraga granulata*, *Ranunculus bulbosus*, *Sanguisorba minor*, *Potentilla sterilis*, *Colchicum autumnale*, *Hypochoeris radicata* und *Briza media*) gekennzeichnet. Bemerkenswert ist das relativ häufige Vorkommen der früh blühenden Wiesen-Taubenskabiöse (*Scabiosa columbaria* ssp. *pratensis*). In den feuchteren Varianten der Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum elatioris* *lychnetosum*) treten u. a. die Feuchtezeiger *Lychnis flos-cuculi*, *Carex leporina* und *C. pallescens* hinzu.



Foto 7: Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungsgrad B im östlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 24.05.2022

Strukturell sind die meisten Mähwiesen mager, mit einem höheren Gräser- und geringerem Kräuteranteil ausgeprägt (Foto 7). Insbesondere die Untergrassschicht mit u. a. Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) nimmt dabei oft höhere Deckungen ein. Darüber hinaus sind

wenige krautreiche Wiesenflächen vorhanden, die zumeist etwas wüchsiger ausgeprägt sind (Foto 8).



Foto 8: Krautreiche magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungsgrad B im westlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 24.05.2022

Dezidierte Daten über die Bewirtschaftung der Mähwiesen sind nicht bekannt. Offenbar werden die meisten Flächen 1-2 pro Jahr gemäht, wobei die Erstmahd im Jahr 2022 nach dem 24. Mai (Kartierungsdatum) erfolgte. Im westlichen Bereich der östlichen Teilfläche werden einzelne Parzellen extensiv als Mähweide (Pferde) genutzt. Wenige Flächen im östlichen Teilgebiet liegen brach oder weisen deutliche Brache- bzw. Versaumungstendenzen auf.

Sowohl im Ost- als auch im Westteil des Gebietes ist die historische Ackernutzung an den rezent noch erkennbaren Wölbackerstrukturen abzulesen. Diese führen zu kleinräumig wechselnden standörtlichen Bedingungen und einer floristischen Differenzierung innerhalb der abgegrenzten LRT-Flächen. In der östlichen Teilfläche sind die mageren und teils floristisch besseren Bereiche auf den Wölbscheitel konzentriert. In der westlichen durch Staunässe gekennzeichneten Teilfläche kommt es vor allem zu einem kleinräumigen Wechsel der Feuchteverhältnisse und damit zu einer engen Verzahnung mit (wechsel-) feuchten Glatthaferwiesen-Varianten (LRT 6510) und Nasswiesen, die das Kennarteninventar des LRT 6510 nicht aufweisen.



Foto 9: Verfilzte magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungsgrad B im westlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 24.05.2022

Der Zustand der meisten Mähwiesenflächen ist noch mit gut zu bewerten, jedoch ist festzustellen, dass obwohl die meisten Wiesen eine magere Struktur aufweisen, das Arteninventar als mittel bis schlecht (C) oder nur knapp (aufgrund 5-6 „B-Arten“) mit gut (B) zu bewerten ist. Das mäßig artenreiche Arteninventar vieler LRT-Flächen kann zum einen auf die teils stark untergrasreiche Struktur mit Tendenz zur Verfilzung der Grasnarbe zurückgeführt werden, zum anderen ist auch eine zunehmende Ausmagerung der Standorte für typische Arten des Lebensraumtyps mit höheren Nährstoffansprüchen abträglich. Die „Kräuterarmut“ vieler Wiesen ist eine Folge der Verfilzung und z. T. stärkerer Aushagerung, mit der Folge, dass Kennarten sowie lebensraumtypische Arten für eine hohe Bewertung des Arteninventars fehlen.

Sehr magere, ausgehagerte Standorte, wie sie z. B. im Süden der östlichen Teilfläche auftreten, sind als Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerwiesen ausgebildet, die zwar aus naturschutzfachlicher Sicht nicht negativ eingestuft werden, jedoch teils nicht mehr das nötige Arteninventar für die Erfassung als LRT 6510 aufweisen (Foto 10).



Foto 10: Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerwiese ohne LRT-Status im östlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 24.05.2022

Einzelne Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen stellen Brache bzw. Nutzungsauffassung oder die Ausbreitung von Neophyten dar (Foto 11). Im östlichen Teilgebiet sind wenige Fläche aufgrund fehlender Nutzung bzw. sehr extensiver und später Pflege brach gefallen oder stärker versäumt. Auf diesen Flächen droht das Aufkommen von Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) als Neophyt und Brachezeiger, die auch auf kleinen Nicht-LRT-Flächen im östlichen Grünland vertreten ist. Eine weitere neophytische Pflanzenart, die für den Verlust einer kleinen LRT-Fläche verantwortlich ist, ist die Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*). Die Verlustfläche liegt innerhalb eines größeren Grünlandbereichs und die Art breitet sich in die angrenzende LRT-Fläche aus.



Foto 11: Linkes Bild: Verbrachendes Grünland mit Vorkommen der Kanadischen Goldrute. Rechtes Bild: Stark durch Vielblättrige Lupine durchsetztes Grünland. M. Fritsch, 12.07.2022

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime)
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Auf ca. 80 % der Fläche des FFH-Gebiets erfolgt aktuell Grünlandnutzung, die in beiden Teilgebieten überwiegend extensiv betrieben wird. Etwa 1,3 ha Grünland liegt brach. Zum Erhalt des bestehenden guten Zustands sollten diese Flächen wie bisher oder im Fall der Brachen wieder 1-2 schürig bewirtschaftet werden. Die maßgeblichen Bewirtschaftungsvorgaben sind in der VO definiert. Darüber hinaus kann auf wenigen Flächen, die derzeit als Pferdeweide genutzt werden, die Beweidung fortgesetzt werden, sofern die in der VO zur Beweidung festgesetzten Richtlinien eingehalten werden.

Berücksichtigt man die oben geschilderten Defizite in Struktur (Vergrasung und Verfilzung) und Arteninventar (geringer Anteil an Kenn- und wertgebenden Arten) sollte bei der Bewirtschaftung ein Fokus auf eine an den Entzug angepasste Düngung und an die Beseitigung des Grasfilzes durch Eggen oder Striegeln gelegt werden. Eine solche Verfahrensweise sollte zu einer Verbesserung des Arteninventars und der Struktur vieler bestehender LRT-Flächen im Erhaltungsgrad C (mittel bis schlecht) führen. Auf sehr mageren und armen Wiesenparzellen, die aktuell keinen LRT-Status besitzen, kann durch eine der Nutzung angepasste Düngung der Artenreichtum ggf. erhöht werden.

Im Vergleich zur Verordnung zeigt die aktuelle Kartierung eine deutliche Abnahme der LRT-Fläche (Tabelle 4).

Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet L6606-306 "Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach"

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	31,8 ha 73,5 %	17,0 ha 39,3 %	23,3 ha 53,9 %	3,4 ha 7,9 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze

### 6.3.2.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510

#### Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

##### P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand A folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>) zur Hälfte</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> </li> <li>- Verzicht auf Düngung und Kalkung</li> <li>- am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10.</li> <li>- Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weideruhe vom 01.11.- 31.03.</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> </ul>
Weitere Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen</li> <li>- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>- Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung	<p>Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A (LRT 6510-A) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>

Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen	Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).	

### P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand B folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Esparsette (<i>Onobrychis vicifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> </li> <li>- am Entzug der Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers</li> <li>- am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10.</li> <li>- Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weideruhe vom 01.11.- 31.03.</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr</li> </ul> </li> </ul>
-----------------------	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> <li>- Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde</li> </ul>
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig</li> <li>- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>- Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B (LRT 6510-B) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

### P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand C folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:</li> </ul>
-----------------------	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Esparssette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- am Entzug der Ernte bemessene Düngung</li> <li>- Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 2 Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GVE/ha und Jahr</li> <li>- 25 m Abstand der Zufütterungsstelle zu den nährstoffsensiblen LRTs (z.B. 6510-A und 6410)</li> </ul> </li> <li>- Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde</li> </ul> <p>Andere Formen der Beweidung sind auf LRT-Flächen mit 6510-C zulässig, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden. Folgende Vorgaben zur Beweidung werden im Rahmen des MaP konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachbeweidung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis zum 31.10.</li> </ul> </li> </ul> <p>andere Formen der Beweidung sind mit der Obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig</li> <li>- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>- Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand C (LRT 6510-C) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.  Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-

		<p>Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

## Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

### PW1.1 Aushagerung zerstörter 6510-Wiesen

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung brachliegender und wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts ohne Düngung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 01. Mai</li> <li>- nach 2-3 Jahren Übergang in P-Maßnahme</li> </ul> </li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Die Maßnahme dient zum einen der Aushagerung eines nährstoffreichen Standorts durch frühe und bis zu 3-schürige Mahdschnitte. Gleichzeitig verringert ein früher Mahdschnitt das Aufkommen bzw. den Anteil grünlanduntypischer und -abbauender Pflanzenarten wie z. B. Ruderalarten oder Brache- bzw. Saumarten, die in Folge der Zerstörung der artenreichen Mähwiesen auf den Flächen vorkommen.</p>	
Dringlichkeit und Durchführungsintervall	hoch & 2-3 Jahre	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

**PW1.2 Beseitigung anthropogener Strukturen**

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau der kleinräumigen Gartenanlage mit Entfernen von nicht grünlandtypischen Pflanzen bzw. Gehölzen</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll den Rückbau eines kleinen Reitplatzes mit angrenzender Strauchbestockung gewährleisten. Nachfolgend kann auf der Fläche artenreiche Grünlandvegetation wiederhergestellt werden.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer und Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.  Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

**PW1.3 Bekämpfung von Neophyten**

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekämpfung der Vielblättrigen Lupine und der Kanadischen Golrute durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr)</li> <li>- Unterstützendes Ausstechen mit Ampferstecher</li> <li>- Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Die Maßnahme gewährleistet durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz, dass die Population der invasiven Pflanzenart sich nicht weiter aussamt. Das unterstützende Ausstechen vorhandener Pflanzen ermöglicht eine schnellere Abnahme der Individuenzahl und rascheren Zusammenbruch der Population. Die Entsorgung des Mahdguts bzw. Pflanzenmaterials verhindert ein Austreiben aus Pflanzenteilen. Die Maßnahme muss über mehrere Jahre ausgeführt werden, bis keine Individuen mehr auftreten.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer und Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für

	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>
--	---

#### PW1.4 Rodung vorhandener Gehölze (u. a. Spätblühende Traubenkirsche)

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung und Entnahme des Wurzelstocks aufkommender Gehölze incl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden. Unter den zu entfernenden Gehölzen ist auf einer Fläche auch die Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>), die darüber hinaus als invasiver Neophyt eine Gefährdung darstellt.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

#### PW1.5 Umbruch der Fläche als Vorbereitung zur Einsaat

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umbruch der Fläche zum Aufbrechen der Dominanz von Weidelgras (<i>Lolium</i> sp.)</li> <li>- Saatbettbereitung zur Vorbereitung einer nachfolgenden Einsaat mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Die Maßnahme hat eine Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe zum Ziel, die durch die vorhandene Dominanz von Weidelgras eine Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder Saatgut stark beeinträchtigt oder gar verhindert. Im Anschluss an die Maßnahme kann eine Ansaat, wie unter Maßnahme PW 1.7 beschrieben, erfolgen.</p>	

Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

### PW1.6 Entfernung des Grasfilzes durch Striegeln/ Eggen

Maßnahmenbeschreibung		<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung des Grasfilzes mittels Striegeln oder Eggen im Spätsommer/ Herbst (nach dem letzten Schnitt)</li> <li>- Verwendung eines sanft eingestellten Striegels oder leichter Eggen; geringe Fahrgeschwindigkeit; eine flächige Lösung der Grasnarbe ist zu vermeiden</li> <li>- das ausgestriegelte Pflanzenmaterial ist zu entsorgen</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Die Maßnahme hat die Öffnung der Grasnarbe durch die Entfernung des Filzes mit Belüftung des Bodens und Schaffung von Keimstellen für krautige Wiesenarten zum Ziel. Dadurch soll eine Verbesserung des Arteninventars der betroffenen Wiesen erreicht werden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & alle 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

**PW1.7 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut**

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut von Flächen aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B Status</li> <li>- zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen</li> <li>- bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfschnitte</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnen Samenmaterial. Der Umbruch der Fläche ist aufgrund der vorhandenen Dominanz von Weidelgras ( <i>Lolium</i> sp.) nötig und bewirkt die Schaffung eines entwicklungsfähigen Zustands der Fläche.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.  Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

**PW1.8 Beseitigung von Ablagerungen**

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung von Ablagerungen (z.B. Mist, Müll, Schutt)</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Beseitigung gefährdender/ beeinträchtigender Ablagerungen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen

	<p>Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>
--	---

### PW1.9 Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Verordnungsvorgaben. Gleichzeitig sind andere Nutzungsformen, die einer solchen extensiven Grünlandbewirtschaftung nicht entsprechen und zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 nicht geeignet sind, unverzüglich zu beenden.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & dauerhaft	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer; ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Ggf. Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

### Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

#### F2.131 Extensive Grünlandnutzung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweischürige Mahd ab dem 15.06. mit vollständigem Abräumen des Mahdguts</li> <li>- Am Entzug bemessene Düngung ohne organischen Flüssigdünger</li> </ul>
Ziel & Begründung	Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zur

		Entwicklung des LRT 6510.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### F2.180 Extensive Grünlandnutzung (ohne Düngung)

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweischürige Mahd ab dem 15.06. mit vollständigem Abräumen des Mahdguts</li> <li>- Verzicht auf Düngung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung des LRT 6510.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### F19.136 Entfernung des Grasfilzes durch Striegeln/ Eggen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung des Grasfilzes mittels Striegeln oder Eggen im Spätsommer/ Herbst (nach dem letzten Schnitt)</li> <li>- Verwendung eines sanft eingestellten Striegels oder leichter Eggen; geringe Fahrgeschwindigkeit; eine Lösung der Grasnarbe ist zu vermeiden</li> <li>- das gelöste Pflanzenmaterial ist zu entsorgen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Die Maßnahme hat die Öffnung der Grasnarbe durch die Entfernung des Filzes mit Belüftung des Bodens und Schaffung von Keimstellen für krautige Wiesenarten zum Ziel. Dadurch soll eine Verbesserung des Arteninventars der betroffenen Wiesen des FFH-LRTs 6510 erreicht werden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & alle 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

**MOK22.3 Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Vermeidung von Trampelpfaden im westlichen Teilgebiet und Verbesserung beeinträchtigter LRT 6510-Flächen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/3 des MUKMAV & LUA
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

**6.4 Beweidung im Gebiet**

Beweidung kann ein geeignetes Mittel sowohl zur Bewirtschaftung von Flächen ohne LRT- oder Habitat-Status, aber auch zur (Neu)Entwicklung oder Wiederherstellung von LRT-Flächen oder Arthabitaten sein.

Die Art der Weideführung (Beweidungsintensität (Dauer und Besatzdichte)), Art der Weidetiere; Weidepflege usw.) ist dabei entscheidend für die Wirkung auf die beweideten Flächen und die Entwicklung des Bestandes.

Die Beweidung von Schutzgebietsflächen sollte den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung entsprechen. Die Managementplanung kann Abweichungen/Öffnungen vorsehen und so die Nutzung durch Beweidung in weiteren Bereichen ermöglichen.

Vor Aufnahme einer Beweidung abweichend von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Obersten Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird dabei auch die FFH-Verträglichkeit mitbehandelt.

Im vorliegenden Natura 2000-Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ ist Beweidung:

- in allen (Offenland-)Bereichen grundsätzlich zulässig

**6.5 (Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)**

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, enthält die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gesamt-Gebiet.

Alle aktuell geltenden und im gesamten Schutzgebiet grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind im Natura 2000-Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“:

(1) Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
  2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),
  3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
  4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
  5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
  6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
  7. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
  8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig, auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Erhaltungszustand A, zu düngen oder zu kalken.

## 7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

### 7.1 Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet 6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ die folgende Art des Anhangs II der FFH-RL vor:

Tabelle 5: Übersicht über die im FFH-Gebiet 6606-306 "Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach" vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anhang	Priorität	Erhaltungszustand	Populationsgröße	Art-habitat gem. VO [ha]	(Pot.) Art-habitat [ha]	Beschreibung des potentiellen Arthabitats (ohne flächige Quantifizierung)
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II (FFH-RL), IV (FFH-RL)	mittel	B	sehr selten	42,3	42,3	Offene Grünlandlandschaft mit verschiedenen Feuchtbiotopen und geringfügige Gehölzstrukturierung

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Arten dieser Anhänge gelten strenge Artenschutzbestimmungen und es müssen FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Der Große Feuerfalter gehört zudem nach der Saarländischen Naturschutzstrategie (Modul Regionale Biodiversitätsstrategie) zu den Arten, für deren Erhalt die Region bzw. das Saarland im weltweiten Maßstab eine besondere Verantwortung besitzt. Die Art ist im aktuellen Standarddatenbogen auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2014 mit 1 Individuum aufgeführt (Erhaltungszustand B). Die festzulegenden Ziele und Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, dass der gute Erhaltungszustand erhalten bleibt. Der Große Feuerfalter ist nach der Roten Liste der Tagsschmetterlinge des Saarlandes nicht gefährdet (CASPARI & ULRICH 2020).

Wie schon bei den Erfassungen im Jahr 2014 (ARK UMWELTPLANUNG UND –CONSULTING 2015) stellte sich auch im Jahr 2022 heraus, dass die entsprechenden Nahrungspflanzen (oxalatarme Rumex-Arten) im Gebiet nur an wenigen Stellen und in relativ geringer Abundanz vorkommen. Es konnte kein Nachweis von Eiern oder Raupen der Art erbracht werden. Im Rahmen der Kartierungsarbeiten konnten auch keine adulten Tiere beobachtet werden. Die Habitatqualität in der östlichen Teilfläche kann aufgrund struktureller Habitatvoraussetzungen (Altbrachen mit dichten Hochstaudenflur-Röhrichtkomplexen

entlang des Schwalbaches neben bewirtschafteten Feucht- und Nasswiesen) in diesem Bereich als gut (B) bezeichnet werden. Im Westteil gilt dies lediglich für den östlichen Bereich des Teilgebiets, wo teils verbuschte Brachen mit Feuchtwiesen eine räumlich höhere Strukturvielfalt bereitstellen. Ansonsten mangelt es dem Teilgebiet meist an strukturreicheren Grünlandbereichen mit diversem Nutzungsmosaik. Lediglich Nasswiesenbereiche stellen innerhalb der ansonsten recht uniformen Wiesenlandschaft geeignete Rendezvous- bzw. Revierplätze dar. Vor allem jedoch ist in der westlichen Teilfläche das weitgehende Fehlen der Nahrungspflanzen für die Larven als limitierender Faktor zu nennen. Die Habitateignung für die Larven kann daher in dieser Teilfläche als mäßig bis schlecht bezeichnet werden.

Geringe Populationsdichten von meist unter 1 Falter/ha gelten als durchaus typisch für die Art (BRINK 1972). Demzufolge ist das Minimalareal einer dauerhaft überlebensfähigen Population relativ groß. Hinzu kommt eine vergleichsweise hohe Ausbreitungsfähigkeit; nach LANGE (1999) neigt die Art zu großen Dispersionsflügen. Zudem unterlag der Große Feuerfalter nach S. CASPARI (mündl. Mitt. im Jahr 2014) im Gebiet bereits in der Vergangenheit stärkeren Populationsschwankungen.

Weitere aktuelle Nachweise östlich Hülzweiler und am nahegelegenen Breitborner Floß (ARWEILER & WEYRICH (2010), ABDS-Datenbank) lassen im Gebiet offenbar auf eine stabile Metapopulation schließen. Dennoch ist der Zustand der Population innerhalb des FFH-Gebietes derzeit als mäßig bis schlecht zu beurteilen.

#### 7.2 Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die Defizite im Hinblick auf die Habitateignung für den Großen Feuerfalter wurden bereits genannt. Die insbesondere im westlichen Teilgebiet einheitlich gemähten Wiesenschläge wirken sich beeinträchtigend, aufgrund struktureller Uniformität und Nahrungsmangel, aus. Jedoch waren bei Begehung im Juli mehrere Altgrasstreifen zu sehen und auch vorhandene Nasswiesen waren nicht gemäht, was die Beeinträchtigung der uniformen Grünlandnutzung abschwächt. Indes wurden kaum Futterpflanzen gefunden (nur an einer Störstelle im vorhandenen Grünland).

Die Beeinträchtigungen sind somit insgesamt als mittel (B) einzustufen, da ein größerer Bereich zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven gemäht wird.

### 7.3 Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Arten nach Anhang I bzw. Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gilt dieselbe Vorgehensweise zur Ableitung von Zielen und Maßnahmen wie sie in Kapitel 6.3.1. für die FFH-Lebensraumtypen beschrieben ist.

#### 7.3.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Folgende Erhaltungsziele sind im Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets für den Großen Feuerfalter formuliert:

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters:

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Der bestehende Zustand der Art wird laut Standarddatenbogen (Stand 2014) als gut (B) eingestuft (Tabelle 6). Auch die aktuelle Begutachtung des Lebensraums kommt zur gleichen Einstufung.

Tabelle 6: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet L6606-306 "Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach"

Art-Code	Art	Priorität	Gesamt-EHZ	Habitatfläche, -anteil gem. VO [ha], [%]	Habitatfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf f*	Entwicklungspotential*
1060	Großer Feuerfalter	Mittel	B	42,3 ha 100 %	42,3 ha 100 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze

Für den Erhalt der Art sind im westlichen Teilgebiet Defizite ersichtlich, die die Strukturarmut der Landschaft mit einem geringen Anteil an Brache- bzw. Saumbereichen und einhergehend ein sehr geringes Vorkommen an Futterpflanzen umfasst. Zur Verbesserung ist in strukturarmen Bereichen das Bereitstellen alternierender Altgrasstreifen als Teil des Nutzungsregimes der Grünlandbewirtschaftung zu verwirklichen. Insgesamt ist die Erhöhung

des Strukturreichtums in strukturarmen Bereichen anzustreben. Dabei sind die Bereiche entlang des Bachlaufs und des südöstlichen Waldrands im östlichen Teilgebiet für die Art schon als gut geeignet einzustufen.

Der Zustand des Lebensraums und der Population der Art hat sich im Vergleich zur letzten Kartierung im Jahr 2014 bzw. zur Ausweisung des Gebiets nicht verschlechtert. Durch die Anlage/ Durchführung von Altgrasstreifen konnten vorhandene Beeinträchtigungen abgemildert werden. Die Art wird weiterhin gleich bewertet.

Somit scheint der Erhalt der Art im Gebiet gesichert, da die geringe Populationsdichte der Art nicht untypisch ist und über das Ausbreitungsvermögen kompensiert werden kann.

### 7.3.1.1 Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

#### **Maßnahmen zum Erhalt des Großen Feuerfalters:**

#### **P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Großen Feuerfalters folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd, sofern mind. 5 % des Schlages als jährliche Altgrasfläche erhalten bleiben</li> <li>- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden</li> <li>- Beweidung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotationskoppelweide mit Rindern, Eseln oder Pferden ab 01. Juli</li> <li>- Nachbeweidung ab 01. August</li> <li>- Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 01. November und dem 31. März</li> <li>- Gemäß der Schutzgebietsverordnung wird die Beweidung bestehender Dauerweiden auf Habitatflächen des Großen Feuerfalters im Rahmen des Managementplans geregelt. Allgemeine Vorgaben zur passenden Beweidung von Dauerweiden können nicht pauschal für die Habitate des Großen Feuerfalters festgelegt werden. Daher ist eine Beweidung bestehender Dauerweiden mit der Obersten Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall abzustimmen.</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung des Großen Feuerfalters durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV

	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel- Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

## 8. Sonstige Arten / Flächen des Natura2000-Gebietes

### Aufgeblasener Fuchsschwanz (*Alopecurus rendlei*)

Die im Jahr 2014 im Rahmen der damaligen Erstellung des Managementplans gefundene vom Aussterben bedrohte Pflanzenart Aufgeblasener Fuchsschwanz konnte bei der aktuellen Kartierung im Jahr 2022 nicht bestätigt werden. Ein letzter Fund des Vorkommens wurde bei Untersuchungen im Jahr 2020 gemacht. Damals wurde auf 16 m<sup>2</sup> eine Population von 80 Individuen (5 Individuen pro m<sup>2</sup>) gezählt (BESCH et al. 2021). Der Fundpunkt beider Fundjahre liegt direkt neben einem häufig genutzten Trampelpfad. Verschiedene Gründe können für die fehlende Bestätigung der aktuellen Überprüfung als Ursache auftreten. Zum einen kann das ehemals sehr kleine Vorkommen verschollen oder sogar erloschen sein, natürliche Schwankungen sind bei einer einjährigen Art anzunehmen, ggf. kann sie sich aus der Samenbank neu rekrutieren. Auch die Nutzung des Trampelpfads mit möglichen Trittschäden oder höheren Nährstoffeinträgen durch Hundekot könnten für eine Schädigung der Population verantwortlich sein. Zum anderen ist bei sehr geringen Individuenzahlen und -dichten ein Nichtauffinden im hochwüchsigen Wiesenbestand zum Kartierungszeitpunkt am 24. Mai möglich.

Um eine Wiederansiedlung bzw. Keimung aus der Samenbank zu ermöglichen bzw. zu erhöhen, wird nachfolgend eine Maßnahme formuliert, die die Keimungsbedingungen im Bereich des ehemaligen Vorkommens verbessern soll. Die einjährigen Pflanzenart (Therophyt), die leicht ruderal geprägt ist, kann bei vorhandener Öffnung einer geschlossenen Grasnarbe, mit Schaffung von Keimstellen, vermehrt aus der Samenbank keimen und sich bei dauerhaft günstigen Bedingungen wieder etablieren. Zur Keimung vorhandener Samen soll die Grasnarbe stärker durch Eggen oder scharfes Striegeln geöffnet werden. Als dauerhafte Pflege, sofern die Art wieder auftritt, ist ein gelegentliches Striegeln mit punktueller Öffnung der Narbe und Bereitstellung von Keimstellen zu empfehlen.

### **F20.93 Störung der Grasnarbe zur Förderung des Aufgeblasenen Fuchsschwanzes**

Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmaliges sanftes Eggen oder scharfes Striegeln nach dem letzten Mahdschnitt des Jahres</li> <li>- alle 2-3 Jahre sanftes Striegeln nach dem letztjährigen Mahdschnitt</li> </ul>
Ziel & Begründung	Ziel der Maßnahme ist eine initiale stärkere Öffnung der Grasnarbe zur Schaffung von Keimstellen für die Art Aufgeblasenen Fuchsschwanz ( <i>Alopecurus rendlei</i> ). Im Anschluss soll durch regelmäßiges Striegeln im 2-3 jährigen Abstand die Schaffung von Keimstellen für die Art

		sichergestellt werden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & alle 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### 8.1 Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Für Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wie Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Schilfbeständen, deren Erhalt eine angepasste Pflege bedarf, werden nachfolgend Pflegemaßnahmen formuliert.

## Maßnahmen zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

### F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - 1-2 schürige Mahd ab 01. Juli ohne Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Nasswiesen, Mädesüßfluren oder Nassbrachen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### F21.81 Erhalt von bestehenden Röhrichtbeständen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Pflege (Mahd) und bei Bedarf Gehölzentnahme
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt Röhrichtbeständen
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & alle 3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### F15.1 Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & 1. Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre oder 2. jährliche Mahd von maximal 50 % der Saumfläche
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### 8.2 Sonstige Flächen

Für sonstige Flächen, die keinem Lebensraumtypen und keinem geschützten Biotoptypen angehören, werden im Folgenden Maßnahmen formuliert, um vorhandene Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu beseitigen und somit eine Verbesserung der Einzelflächen und des Gesamtgebiets zu erreichen. Hierunter fallen punktuelle Beeinträchtigungen durch Vorkommen von Neophyten.

#### Maßnahmen für sonstige Flächen

##### F19.10 Bekämpfung von Neophyten

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Mahd (April/Mai) der Bestände von invasiven Neophyten mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist Zurückdrängung der Kanadischen Goldrute
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & bei Bedarf (bei Vorhandensein von Neophyten)
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

## 9. Aktuelles Gebietsmanagement

Das FFH-Gebiet weist aktuell Schlagmeldungen der Landwirtschaft von insgesamt 11 Bewirtschaftern auf. Dabei ist das westliche Teilgebiet nahezu vollständig gemeldet, im östlichen Teilgebiet sind verschiedene, auch größere Flächen nicht gemeldet.

Der überwiegende Anteil des vorhandenen Grünlands wird extensiv als 1-2 schürige Wiesen bewirtschaftet. Im östlichen Teilgebiet sind im Westen zwei Mähweiden mit Pferdebeweidung vorhanden. Im Osten des gleichen Teilgebiets liegen wenige Grünlandbereiche brach bzw. werden teilweise unregelmäßig alle paar Jahre gepflegt. Im westlichen Teilgebiet werden ehemalige Ackerflächen sowie Glatthaferwiesen als artenarme Einsaatwiesen (*Lolium sp.*) intensiv genutzt.

Entlang der Gebietsgrenzen des östlichen Teilgebiets ragen mehrere private Gartenbereiche in das FFH-Gebiet hinein. Diese weisen Garten- oder Obstbaumnutzungen auf, mit teils Zierrasen oder Pflanzungen nicht heimischer Gehölze.

Das vorhandene Grünland des Lebensraumtyps 6510 wird durch die aktuelle extensive Mahdnutzung erhalten. Werden Maßnahmen gegen die teilweise auftretende Verfilzung und Aushagerung der Wiesen konsequent angewandt, sollte eine Verbesserung des teils mäßig artenreichen Arteninventars auftreten.

## 10. Nutzergespräch

Am 29. November 2023 fand ein gemeinsames Nutzergespräch zum Gebiet „Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach“ im Proberaum der Turn- und Festhalle in Elm statt. Hierzu waren alle „Akteure“ im Gebiet offiziell eingeladen. Schlagmeldende Landwirte, Jägerschaft und Naturschutzbeauftragte wurden persönlich angeschrieben, alle Eigentümer und weitere Betroffene über eine im Anzeigenblatt veröffentlichte Einladung über die Veranstaltung informiert.

Nach einer allgemeinen Einführung in die NATURA2000-Thematik, den Ablauf des Ausweisungsverfahrens und einer Einordnung der vorliegenden Managementplan-Aktualisierung wurden am konkreten Beispiel die einzelnen Arbeitsschritte und der vorläufige Planungsstand des Managementplanes für das Gebiet „Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach“ vorgestellt und erläutert.

Im Rahmen der gemeinsamen Diskussion wurden durch die Anwesenden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Es wurden einige Verständnisfragen zu grundlegenden Themen gestellt und anhand von praktischen Beispielen aus dem Gebiet diskutiert. So wurden z.B. die Definition und Auslegung des guten Erhaltungszustands thematisiert und auch die Bedeutung der verschiedenen Maßnahmentypen in Abhängigkeit des Flächenstatus erörtert. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Differenzierung der sich aus Verordnung und Managementplan für Eigentümer und Bewirtschafter ergebenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gelegt. Den anwesenden Eigentümern konnte die Sorge um Nutzungsverpflichtungen und finanzielle Beteiligung an Pflegemaßnahmen genommen werden, aber auch die Duldungsverpflichtung im Falle von notwendigen Pflegemaßnahmen erläutert werden.
- Es gab zudem einige Rückfragen zur Erfassung von Habitaten und Funden des Großen Feuerfalters, möglichen Beeinträchtigungswirkungen und der Dynamik der örtlichen (Meta-) Populationen.
- Unter den vorgesehenen Maßnahmen wurden vor allem die Reglementierung des Mahdregimes und der Umgang mit Neophytenbesatz im Gebiet diskutiert. Im Zuge dessen beschwerten sich Nutzer zudem über die immer wieder vorkommende Ablagerung von Grünschnitt, Müll und Gartenabfällen an verschiedenen Stellen im Gebiet.

- Die Gemeinde äußerte ihren Wunsch nach einer zweiten Schutzgebietsbeschilderung im Westteil des Gebiets, welches die Besucher auf das Schutzgebiet hinweist.

Auf individuelle Probleme und Fragestellungen wurde im Laufe des Nutzergesprächs eingegangen und beraten. Die im Laufe des Nutzergesprächs geäußerten Beschwerden und Wünsche wurden von den jeweils zuständigen Behördenvertretern der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) und Gemeinde zur Kenntnis genommen und werden in jeweiliger Zustimmung geprüft.

Seitens der anwesenden Vertreter der ONB wurde den (landwirtschaftlichen) Nutzern wie auch anderen Betroffenen das Angebot unterbreitet, in einem separaten Termin, ggf. vor Ort, gemeinsam die individuellen Möglichkeiten der Nutzung oder Bewirtschaftung zu besprechen und individuelle Probleme flächenbezogen zu erörtern. Auf das Angebot, sich auch im Nachgang des Nutzergesprächs mit Problemen und Fragen an die ONB wenden zu können, wurde mehrfach hingewiesen.

Nach Beendigung des Nutzergesprächs standen die Vertreter der ONB den Anwesenden noch für einen weiteren Austausch im bilateralen Gespräch zur Verfügung. Die Möglichkeit wurde von einer Vielzahl der Anwesenden zur Übermittlung von Feedback und zur Klärung weiterer individueller Fragen und Probleme ausführlich genutzt, sodass bereits vor Ort zahlreiche Probleme und Konflikte geklärt werden konnten.

Das Anhörungsverfahren findet vom 25.03.2024 bis zum 30.04.2024 statt. Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens werden Sie hier weitere Informationen finden.

## 11. Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen

### 11.1 Fördermöglichkeiten

Die in NATURA2000-Gebieten anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung können in Teilen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gedeckt werden.

Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedener Art. Diese sind auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen und ändern sich regelmäßig mit Beginn neuer Förderperioden. Daher wird im vorliegenden Kapitel nur das Grundgerüst der derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert. Es wird Bezug auf den Förderzeitraum ab 2023 genommen, wobei die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden können. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier daher explizit ausgenommen.

#### a) Ökoregelung 7:

Auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura2000-Gebieten ist ab 2023 eine Förderung im Rahmen der Ökoregelung 7 vorgesehen.

#### b) Natura2000-Ausgleichszahlung:

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen auf Grünland durch die verpflichtenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung im Natura2000-Gebiet können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

#### c) Öko-Wald

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Förderfähig sind hierbei u.a. Lichtwaldstrukturen, Biotopbäume, Maßnahmen zur Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, sowie die Anlage von Biotopen.

#### d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (AUKM)

Auf Grünland ohne verpflichtende Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung des Natura2000-Gebietes kann die fünfjährige Einhaltung der im Rahmen der EBDG vorgesehenen Maßnahmen freiwillig vertraglich vereinbart und über Mittel der Agrar-Förderung gezahlt werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: [https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung\\_node.html](https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung_node.html)

#### e) Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Hier wird die Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft gefördert. Konkrete Projekte und Vorhaben sind vorab mit dem MUKMAV abzustimmen.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen

[<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/naturschutzfoerderung/naturschutzfoerderung.html>]. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten. Konkrete Kostangaben können im Rahmen der Erarbeitung der Managementplanung regelmäßig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung von Maßnahmen wird daher hier verzichtet.

### 11.2 Umsetzung der Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen auf bewirtschafteten Flächen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit aktuell bereits in der Umsetzung/realisiert. Die Nutzung einer Fläche hängt dabei neben den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers von dessen Einschätzung des Aufwandes sowie der Betriebswirtschaftlichkeit bei Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab.

Da keine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, werden Pflichtmaßnahmen auf nicht bewirtschafteten Flächen im Rahmen des landesweiten Pflegekonzepts umgesetzt.

Freiwillige Maßnahmen unterstützen die Vorgaben gemäß Verordnung, sind jedoch von der freiwilligen Umsetzung der Nutzer abhängig.

Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Punkt „Dringlichkeit & Durchführungsintervall“ der Maßnahmenbausteine verwiesen. Aus den dort enthaltenen Hinweisen ergibt sich ein Bild zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.

### 11.3 Kontrollen

Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements und durchgeführter Maßnahmen können vorwiegend durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung

im Saarland gezogen werden. Dabei ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus hin angelegt. Im Grünland liegen somit bis maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen von LRT-Flächen und geschützten Biotopen vor. Dieser Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten.

Ergänzend können die Monitoring-Ergebnisse verschiedener Untersuchungsreihen für Kontrollen herangezogen werden.

Durch ihre Präsenz vor Ort und die Meldung ihrer Beobachtungen innerhalb der Schutzgebiete unterstützt die Naturwacht des Saarlandes die Maßnahmen-Kontrollen.

Eine dauerhafte oder regelmäßige vollständige Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen oder zukünftig geplant.

## 12. Zusammenfassung

Der vorliegende FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet L6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ beschreibt die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie notwendige Ziele und Maßnahmen für deren Sicherung.

Dabei zeichnet sich das FFH-Gebiet als ein über extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland charakterisiertes Offenlandgebiet aus. Prioritäres Schutzgut ist der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen für den das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Kohärenz im Netz Natura 2000 besitzt. Darüber hinaus ist das gesamte FFH-Gebiet Lebensstätte des Großen Feuerfalters als weiteres Schutzgut der FFH-Richtlinie.

Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung sind die Sicherung und ggf. die (Wieder)Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands des vorhandenen artenreichen Grünlands mit Lebensraumtyp 6510 sowie der Lebensstätte des Großen Feuerfalters. Für die Verlustflächen ehemaliger Flächen des Lebensraumtyps ist der Wiederherstellungsauftrag maßgeblich und ebenfalls zentraler Bestandteil der Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für die vielen ehemaligen Lebensraumtypflächen des Erhaltungsgrades A, die aktuell einer schlechteren Bewertung unterliegen. Die formulierten Maßnahmen verfolgen im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Erhalt der artenreichen Mähwiesen durch extensive Mahdnutzung sowie Sicherung des Arteninventars durch Entzugsdüngungen und Striegeln/ Eggen
- Aufwertung artenreicher Mähwiesen mit verschlechtertem Erhaltungsgrad ebenfalls durch extensive Mahdnutzung sowie Sicherung des Arteninventars durch Entzugsdüngungen und Striegeln/ Eggen
- Wiederherstellung von Verlustflächen artenreicher Mähwiesen durch Wiederaufnahme extensiver Mahdnutzung mit vorheriger zeitlich begrenzter Aushagerung; bei Bedarf Rodungen von Gehölzen und Ansaat artenreicher Grünlandvegetation als Erstmaßnahmen
- Verbesserung des Lebensraums des Großen Feuerfalters durch Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt mittels Altgrasstreifen.

Ebenfalls wird ein Augenmerk auf die Pflege und den Erhalt der im Gebiet vorkommenden geschützten Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gelegt, die die Strukturvielfalt des Gebiets bereichern und insbesondere für die Lebensstätte des Feuerfalters eine hohe Bedeutung haben. Schließlich stellt auch das Vorkommen der

geschützten Orchideenart Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* s. str.), für deren Erhalt das westliche Teilgebiet des FFH-Gebiets vollständig als Kernfläche der saarländischen Biodiversitätsstrategie ausgewiesen ist, ein wichtiges Schutzgut dar, welches bei der Ausarbeitung des Managementplans berücksichtigt wurde.

### 13. Literaturverzeichnis

- ARK UMWELTPLANUNG UND -CONSULTING (2015): FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet 6606-306 „Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach“. Erstellt im Auftrag des Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 39 S.
- ARWEILER, F. & WEYRICH J. (2010): FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet 6706-304 „NSG Breitborner Floß“ Bericht i.A. des Landesamtes für Umweltschutz
- BESCH, L., SCHNEIDER, S. & RUDNER, M. (2021): Morphologische Untersuchungen an *Alopecurus rendlei*-Populationen in Luxemburg und angrenzenden Gebieten. Bulletin de la Société des naturalistes luxembourgeois 123: 59-81.
- BRINK, F. A. (1972): Het ondezoek naar de grote vuurvliinder (*Lycaena dispar batavus* Oberthür) in Nederland (Lep., Lycaenidae). Ent. Ber. 45: 115-118, Amsterdam.
- CASPARI & ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“.
- LANGE, A. C. (1999): Hessische Schmetterlinge der FFH-RL, zit. in DREWS, M. (2003): *Lycaena dispar* (HAWORTH, 1803). In: PETERSON, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, U., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose (= Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.
- VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WIESENLANDSCHAFT ZW. HÜLZWEILER UND SCHWALBACH“ (L 6606-306). Vom 17. Juni 2015; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 09. Juli 2015: 421-425.
- VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. Vom 05. November 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre
- SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDINNG, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes.“

## 14. Anhang

Karte 1 „Biotoptypen“

Karte 2a „Lebensraumtypen - Bestand und Ziele“

Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“

Karte 3a „Pflichtmaßnahmen LRT“

Karte 3b „Freiwillige Maßnahmen LRT“

Karte 3c „Maßnahmen Arten“

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

### **FFH-Gebiet 6606-306**

**„Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler u. Schwalbach“**

**- Erhaltungsziele - (Stand: 29.04.2019)**



### **Allgemeines Erhaltungsziel:**

**Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL);**

**Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL).**

Schutzgebietsverordnung und Karten:

<https://www.saarland.de/122519.htm>

Erhaltungsziele und weitere Unterlagen zum Gebiet:

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6606-306\\_Wiesenlandschaft%20zwischen%20Huelzweiler%20und%20Schwalbach/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6606-306_Wiesenlandschaft%20zwischen%20Huelzweiler%20und%20Schwalbach/Struktur.html)

Lebensraumtypen des Anhangs I (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/ Entwicklung – Fläche	Wiederherstellung/ Entwicklung – Qualität
6510	Magere Flachland- Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Sehr hoch	X		

Arten des Anhangs II der FFH-RL (lt. StDB):

Code - Nr.	Wissenschaft- licher Name	Dt. Name	Priori- tät	Erhalt- ung	Wiederher- stellung/ Entwicklung – Fläche	Wiederher- stellung/ Entwicklung – Qualität
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuer- falter	Mittel	X		

### **Erhaltungsziele:**

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Standarddatenbogen - Stand September 2003 (Erstmeldung)**Gebiet**

Gebietsnummer:	6606-306	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	57	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
<b>Name:</b>	<b>Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler u. Schwalbach</b>		
geographische Länge:	6° 49' 2"	geographische Breite:	49° 18' 41"
Fläche:	47 ha		
Höhe:	215 bis 240 über NN	Mittlere Höhe:	228,0 über NN
Fläche enthalten in:			
Meldung an EU:	Oktober 2000	Anerkannt durch EU seit:	
Vogelschutzgebiet seit:		FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0 bis 0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0 °C
Bearbeiter:	Büro Dr. Maas, Saarlouis; Caspari		
erfasst am:	Juli 2000	letzte Aktualisierung:	September 2003
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Saarbrücken)		

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	6606	Saarlouis
MTB	6607	Heusweiler

**Landkreise:**

10.044	Saarlouis
--------	-----------

**Naturräume:**

190	Prims-Blies-Hügelland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D52	Saar-Nahe-Bergland

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	größere extensiv genutzte Wiesenbereiche im überwiegend ackerbaulich genutzten Naturraum; besonders bedeutsam durch das Vorkommen des Aufgeblasenen Fuchsschwanzgrases ( <i>Alopecurus rendei</i> )
Schutzwürdigkeit:	Offene Wiesenlandschaft mit kleinflächigem Wechsel von trockenen und feuchteren Varianten der Glatthaferwiese mit Übergängen zu seggenreichen Nasswiesen

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	75 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	25 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6606-306	6706-304		FFH		/		41,0000	0

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Gefährdung:**

Nutzungsintensivierung
------------------------

**Flächenbelastungen/Einflüsse:**

Code	Flächenbelastung/-Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	100 %	B	innerhalb	negativ

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code FFH	Code - Biototyp	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6510		Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	0,0000	0,00									2003
6510	34070101	artenreiche, frische Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe	23,0000	48,94	B	1	1	1	B	A	A	B	1988

**Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie**

Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
LEP	LYCADISP	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	r	= 4	1	1	1	B	d	B	B	C	k	2003

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	RLD	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
LEP	ARGYPAPH	Argynnis paphia		-		t	2003
LEP	COLIHYAL	Colias hyale		-		t	2003
LEP	PYROTITH	Pyronia tithonus		-		t	2003
PFLA	ALOPREND	Alopecurus rendlei [Aufgeblasener -Fuchsschwanz]	2	-	p	t	1988
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [Breitblättri-ges Knabenkraut]	3	-	p	t	1988
PFLA	PEUCCARV	Peucedanum carvifolia [Kümmelblatt--Haarstrang]	3	-	p	t	1988

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
s: selten (ohne Gefährdung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	r: resident
<b>Populationsgröße</b>	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
c: häufig, große Population (common)	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl.
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	u: unbekannt
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	w: Überwinterungsgast
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

Biotop: 6606/2,3

**Eigentumsverhältnisse:**

Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Standarddatenbogen - Stand Mai 2023 (Aktualisierung)**Gebiet**

Gebietsnummer:	6606-306	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	57	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
<b>Name:</b>	<b>Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler u. Schwalbach</b>		
geographische Länge:	6° 49' 2"	geographische Breite:	49° 18' 41"
Fläche:	47 ha		
Höhe:	215 bis 240 über NN	Mittlere Höhe:	228,0 über NN
Fläche enthalten in:			
Meldung an EU:	Oktober 2000	Anerkannt durch EU seit:	
Vogelschutzgebiet seit:		FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0 bis 0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0 °C
Bearbeiter:	Büro Dr. Maas, Saarlouis; Caspari		
erfasst am:	Juli 2000	letzte Aktualisierung:	Mai 2023
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Saarbrücken)		

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	6606	Saarlouis
MTB	6607	Heusweiler

**Landkreise:**

10.044	Saarlouis
--------	-----------

**Naturräume:**

190	Prims-Blies-Hügelland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D52	Saar-Nahe-Bergland

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	größere extensiv genutzte Wiesenbereiche im überwiegend ackerbaulich genutzten Naturraum; besonders bedeutsam durch das Vorkommen des Aufgeblasenen Fuchsschwanzgrases ( <i>Alopecurus rendei</i> )
Schutzwürdigkeit:	Offene Wiesenlandschaft mit kleinflächigem Wechsel von trockenen und feuchteren Varianten der Glatthaferwiese mit Übergängen zu seggenreichen Nasswiesen

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	75 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	25 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6606-306	6706-304		FFH		/		41,0000	0

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Gefährdung:**

Nutzungsintensivierung, Aufgabe der extensiven Nutzung, Neophyten

**Flächenbelastungen/Einflüsse:**

Code	Flächenbelastung/-Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	100 %	B	innerhalb	negativ

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code FFH	Code - Biototyp	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6510		Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	17,0000	39,30	B	1	1	1	B	A	A	B	2023
6510	34070101	artenreiche, frische Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe	23,0000	48,94	B	1	1	1	B	A	A	B	1988

**Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie**

Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
LEP	LYCADISP	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	r	= 4	1	1	1	B	d	B	B	C	k	2023

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	RLD	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
LEP	ARGYPAPH	Argynnis paphia		-		t	2003
LEP	COLIHYAL	Colias hyale		-		t	2003
LEP	PYROTITH	Pyronia tithonus		-		t	2003
PFLA	ALOPREND	Alopecurus rendlei [Aufgeblasener -Fuchsschwanz]	2	-	p	t	1988
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [Breitblättriges Knabenkraut]	3	-	p	t	2023
PFLA	PEUCCARV	Peucedanum carvifolia [Kümmelblatt-Haarstrang]	3	-	p	t	1988

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
s: selten (ohne Gefährdung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	v: resident
<b>Populationsgröße</b>	w: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
c: häufig, große Population (common)	x: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl.
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	y: unbekannt
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	x: Überwinterungsgast
w: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

Biotop: 6606/2,3
------------------

**Eigentumsverhältnisse:**

Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %